Gestützt auf §§ 11 und 12 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Mutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Tecknau folgendes

REGLENENT

Wasserschutzzone beim Pumpwerk Ebenacker

GRUNDLAGEN

- Wegleitung der Baudirektion vom 28. August 1974 über die Ausscheidung und Mutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Richtlinien der Baudirektion vom 8. März 1977 für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen)

A. ZONE I: FASSUNGSBEREICH

- 1. In der Zone I ist jede werkfremde Mutzung unzulässig. Zum Schutze vor Verunreinigung ist die Zone einzuzäunen.
- 2. Die ganze Zone I ist, soweit sie nicht durch das Pumpwerk und die Zufahrt beansprucht wird, mit Gras oder mit nicht tiefwurzelnden Sträuchern zu bepflanzen.
- 3. Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Aehrichtkompost ist in dieser Zone untersagt.

B. ZONE II: ENGERE SCHUTZZONE

- 1. In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:
 - Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Rauhfuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie neue Abwasserleitungen)

2. Land-und Forstwirtschaft

2.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- gelegentlicher Weidgang
- Wald

Bestehende Intensivkulturen sind so lange zulässig, als keine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers festgestellt wird.

- b) Nicht zugelassen sind:
 - Zubereiten der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten
 - Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien

4: Erholungs- und Sportanlagen

- 4.1 Zugelassen sind:
 - Grünflächen für Sport und Erholung (z.B. Spielwiesen, Liegewiesen)
 - Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)
- 4.2 Nicht zugelassen sind:
 - Zeltplätze, Plätze für Wahnwagen und Mobilheime
 - Schwimmbecken
 - Weiher, sofern eine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers nicht durch besondere technische Massnahmen (Abdichtungen) oder aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann
 - Anlagen, welche nach § 13 der kantonalen Schutzzonenvorschriften vom 27. August 1974 in der Zone II nicht gestattet sind.
- 4.3 Die für die Landwirtschaft massgebenden Vorschriften über die Düngung und über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln glten in einer Zone II singemäss auch für Grün- und Sportanlagen.

C. SCHLUBSBEMARKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

D. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Tecknau, Inventar-Nr. *) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. * 63/ZP/0/1 (Tecknau) und 25 ZP/1/13 (Gelterkinden)

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung von Tecknau am: 14 JAN 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Den Verwalter:

Genehmigt vom Regierungsrat des Lantons Basel-Landschaft am: 16. Februar 1982

Der Landschreiber:

